

**Einfuhr von Futters und Düngemitteln.**

Der Reichszugler hat zu der kürzlich von uns bekanntgegebenen Bundesratsverordnung über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger Ausführungsbestimmungen erlassen. Danach hat jeder, der aus dem Auslande derartige Erzeugnisse einführt, soweit sie über die Grenze des Deutschen Reiches gegen Oesterreich-Ungarn und die Schweiz eingehen, der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft in Berlin, alle übrigen der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin unter Angabe der Menge, des bezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsortes unverzüglich anzuzeigen. Die zum Bezug berechtigte Gesellschaft hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige zu erklären, ob sie die Erzeugnisse übernehmen will. Geht binnen einer Woche nach Empfang der Anzeige die Erklärung nicht ein, oder lehnt die Gesellschaft die Annahme ab, so erlischt die Lieferungsspflicht. Hat die Gesellschaft die Uebernahme verlangt, so kann sie aufgefordert werden, innerhalb zwei Wochen abzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist geht die Gefahr der Verschlechterung und des Untergangs auf die Gesellschaft über, von diesem Zeitpunkt ab ist der Kaufpreis mit 1% über den jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen. Außerdem ist für die Aufbewahrung eine Vergütung zu gewähren. Die berechtigte Gesellschaft hat für die von ihr übernommenen Erzeugnisse einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen, der bei Streitigkeiten durch einen Ausschuss festgesetzt wird. Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Abnahme. Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte ist verpflichtet, 50% der insgesamt eingeführten Düngemittel an die Landwirtschaftliche Handelsbank in Berlin und an den Verein Deutscher Düngersabriken in Hamburg abzugeben. Für Zuwiderhandlungen sind Strafen vorgesehen, und zwar Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark.